



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02580**  
Datum: 03.05.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	03.06.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, neue Leistungen - Prioritätensetzung für den Zeitraum vom 04.06.2021 bis 31.12.2021**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe in Höhe von **426.970,00 EUR** unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2021, auf die einzelnen Teilräume gemäß: Anlage A,
2. die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2021 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	im Teilraum Innere Stadt	gemäß den Vorschlägen in Anlage Innere Stadt
Teilbereich II:	im Teilraum Hallescher Norden	gemäß den Vorschlägen in Anlage Hallescher Norden
Teilbereich III:	im Teilraum Hallescher Osten	gemäß den Vorschlägen in Anlage Hallescher Osten
Teilbereich IV:	im Teilraum Hallescher Süden	gemäß den Vorschlägen in Anlage Hallescher Süden
Teilbereich V:	im Teilraum Hallescher Westen	gemäß den Vorschlägen in Anlage Hallescher Westen
Teilbereich VI:	für Stadtweite Angebote	gemäß den Vorschlägen in Anlage Stadtweite Angebote

3. alle übrigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile für den Zeitraum ab 01.01.2022 abzulehnen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aktivierungspflichtige Investition	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe dem Grunde nach gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII. Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und allgemeine Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und u.a. Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen Präventionskonzeptes der Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01009). Die Angebote zielen auf die frühzeitige Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zur Förderung der Lebensbewältigung und dem Abwenden sozialer und individueller Beeinträchtigungen. Bei Ablehnung würde den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden, die sie gerade jetzt vor dem Hintergrund der seit einem Jahr vorherrschenden Pandemie dringend benötigen. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste. Da alle Angebote strukturell aufgebaut werden müssen, mit qualifizierten Fachkräften besetzt werden müssen und es einer Anlaufphase bedarf, um ergebnisorientiert wirken zu können, würde eine Ablehnung einem schnellen Umsetzen der Unterstützungsleistungen entgegenstehen.

<b>A</b>	<b>Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.</b>	<b>Jahr</b>	<b>Höhe (Euro)</b>	<b>Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)</b>
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag (gesamt)</b>			
	<b>Aufwand (gesamt)</b>	2021	426.970,00	1.36201, 1.36301, 1.3630
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen (gesamt)</b>			
	<b>Auszahlungen (gesamt)</b>	2021	426.970,00	1.36201, 1.36301, 1.3630

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

### **Zur Verfügung stehende Mittel:**

Mit der am 12.02.2021 durch den Oberbürgermeister angeordneten Haushaltssperre gem. § 27 KomHVO sind die Regelungen und Maßstäbe des § 104 KomHVO entsprechend anzuwenden. Bis zur Freigabe der Haushaltsmittel oder der Aufhebung der Haushaltssperre, steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2021, stehen für das Jahr 2021 folgende Mittel zur Verfügung:

<b>Transferaufwendungen</b>		(EUR)
<b>PSP-Element/ Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz 2021</b>
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	2.998.590
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	2.636.440
1.36301.04/ 53183000	Fan-Projekt	95.000
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	1.571.640
<b>Σ</b>	<b>zur Verfügung stehende Mittel lt. Entwurf, Haushaltsplan</b>	<b>7.301.670</b>

**Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:**

<b>Vorhaben</b>	<b>2021</b>	
	<b>in EUR</b>	<b>in %</b>
zur Verfügung stehende Mittel Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe	7.301.670	100,0
<b>- Förderung lt. Vorschlag Anlagen Innere Stadt, Hallescher Norden, Hallescher Osten, Hallescher Süden, Hallescher Westen und Stadtweite Angebote</b>	<b>426.970</b>	<b>5,9</b>
- Mittel für bereits beschlossene Maßnahmen:	5.465.230	74,8
<i>VII/2019/00248 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Umsetzung der Jugendarbeit, Jugendberatung und Jugendinformation - Prioritätensetzung</i>	185.620	
<i>VII/2019/00704 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2020 und 2021</i>	3.804.050	
<i>VII/2020/01306 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 – Prioritätensetzung</i>	683.790	
<i>VII/2020/01378 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule Kastanienallee und an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee</i>	80.140	

Vorhaben	2021	
	in EUR	in %
VII/2020/01540 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 14.09.2020 bis 31.07.2021 an der Grundschule am Kirchteich	47.100	
VII/2020/01879 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2021	664.530	
VII/2020/02065 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe; Innovative Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie) mit einer Antragssumme von mehr als 5.000,00 EUR	179.170	2,5
- Mittel für noch zu beschließende Maßnahmen: Schulsozialarbeit ab 01.08.2021	580.000	7,9
= sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe <sup>*)</sup> / Restmittel	650.300	8,9

<sup>\*)</sup> Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. v. 22.05.2017 (Förderrichtlinie)

**Personelle Auswirkungen:            keine**

## **Begründung:**

### **1. Antragsvolumen:**

Zum 07.03.2021 (behördliche Ausschlussfrist lt. Schreiben zur Förderung der freien Jugendhilfe, Antragstellung für neue Leistungen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen vom 11.02.2021) lagen 23 Anträge vor. Das Antragsvolumen beträgt:

	<b>Anlagen</b> <b>Innere Stadt, Hallescher Norden, Hallescher Osten, Hallescher Süden,</b> <b>Hallescher Westen und Stadtweite Angebote</b>	
<b>Jahr 2021</b>	939.431,37 EUR	21,55 VzS
<b>Jahr 2022</b>	36.586,89 EUR	2,00 VzS

Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor.

### **2. Grundlage und Förderzeitraum**

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 -13, 14, 16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI. Die Gültigkeit der Jugendhilfeplanung 2016 – 2019 in allen ihren Bestandteilen wurde mit Stadtratsbeschluss VI/2019/05139 vom 29.05.2019 für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2021 verlängert. Entsprechend sind alle Anträge über das Jahr 2021 hinaus abzulehnen.

### **3. Vorgehensweise**

#### **3.1 Teilräume und Planungsräume**

Mit dem Anliegen, eine möglichst einheitliche räumliche Gliederung der Stadt Halle (Saale) vorzunehmen, wurden im Jahr 2017 im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes – ISEK 2025 Teilräume gebildet. Im Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale) - STARK INS EIGENE LEBEN finden diese ISEK-Räume bereits Anwendung. Außerdem wird die kommende Jugendhilfeplanung ab 2022 auf die ISEK-Räume ausgerichtet sein. Deshalb sind sämtliche Anlagen nach diesen Teilräumen gegliedert.

Im Rahmen der noch gültigen Jugendhilfeplanung bis zum 31.12.2021 wird hingegen die Sozialraumorientierung als Planungsansatz herangezogen. Die Stadt Halle (Saale) hat die Stadt in fünf so genannte Sozialräume untergliedert, sodass bestimmte Leistungen nach dem Verortungsprinzip in den jeweiligen Sozialräumen stattfinden. Andererseits gibt es Angebote für eine zahlenmäßig kleine oder spezielle Zielgruppe, sodass diese sozialraumübergreifend (stadtweit) angeboten werden.

In den Anlagen werden zur Orientierung ergänzend die Sozialräume (aktuell gültige Jugendhilfeplanung) ausgewiesen.

### 3.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 74 SGB VIII gilt insbesondere folgendes bei der Entscheidung über die Förderung der freien Jugendhilfe:

#### § 74

*... (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **nach pflichtgemäßem Ermessen**. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

*(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.*

*(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. ...*

Bei der Ermessensausübung sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen ausübt oder nicht alle in Betracht kommenden Maßnahmen in ihre Entscheidung einbezieht (sog. Ermessensunterschreitung), sie eine Entscheidung trifft, die durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt ist (sog. Ermessensüberschreitung) oder sie den Zweck der Ermessensnorm missachtet, den Sachverhalt unzureichend aufklärt, gegen höherrangiges Recht verstößt (sog. Ermessensfehlergebrauch).

### 3.3 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in den Anlagen Innere Stadt, Hallescher Norden, Hallescher Osten, Hallescher Süden, Hallescher Westen und Stadtweite Angebote dargestellt.

### 3.4 Weitere zu beachtende Regelungen

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

### 4. Fördervorschlag

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich um unvorhergesehene Bedarfe gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII. Da diese zum Zeitpunkt der Jugendhilfeplanung nicht vorhersehbar waren, sind diese Bedarfe auch nicht Bestandteil des aktuell gültigen Teilplans. Dennoch ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Die Fördervorschläge zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, neue Leistungen – Prioritätensetzung für den Zeitraum vom 04.06.2021 bis 31.12.2021 die in den Anlagen Innere Stadt, Hallescher Norden, Hallescher Osten, Hallescher Süden, Hallescher Westen und Stadtweite Angebote aufgeführt sind und zur Abstimmung stehen, entsprechen den im Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss VII/2020/01009 vom 15.07.2020 festgestellten Bedarfen. Darüber hinaus wurden weitere Bedarfe nach dem Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss VII/2020/01960 vom 24.03.2021 berücksichtigt, hier:

Angebot nach Leistungsbeschreibung (LB) II - schulbezogene Jugendarbeit, hier: Angebote für schulverweigernde Kinder im Grundschulalter:

Zur Orientierung sind die Bedarfe in Vollzeitstellen (VzS) lt. Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale) und Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale) in den Anlagen ausgewiesen. Mit dieser Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen werden Maßnahmen des Präventionskonzepts der Stadt Halle (Saale) und Maßnahmen des Bildungskonzepts für die Stadt Halle (Saale) umgesetzt.

## **5. Eigenanteil**

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **6. Stellenwert / Besserstellungsverbot**

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

## **7. Familienverträglichkeitsprüfung**

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

## **Anlagen:**

Anlagen gesamt:

Anlage A  
Anlage Innere Stadt  
Anlage Hallescher Norden  
Anlage Hallescher Osten  
Anlage Hallescher Süden  
Anlage Hallescher Westen  
Anlage Stadtweite Angebote  
Anlage Bewertungsraster